

ZH_OBERGERICHT PS160143 vom 31. Oktober 2016

ZH Obergericht, 2016-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS160143

FR: ZH_OBERGERICHT PS160143 du 31 octobre 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PS160143 del 31 ottobre 2016

Erwägungen

E. 3

Rügen der Beschwerdeführerin Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe in Verletzung von Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG die Zulässigkeit eines Gattungsarrests verneint: Indem sie die Gattung des Arrestgegenstandes und den Drittschuldner genannt sowie die Verbindung des Gesuchsgegners zur Drittschuldnerin plausibel dargelegt habe, habe sie sämtliche Arrestgegenstände substantiiert bezeichnet (act. 9, IV., Rz. 24 ff.). Auch die künftigen Forderungen seien arrestierbar, da sie genügend konkret seien (act. 9, IV., Rz. 31 ff.); die gegenteilige Auffassung verletze Bundesrecht, insbesondere Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG. Ferner habe die Vorinstanz in Verletzung von Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG i.V.m. Art. 47 Abs. 2 LugÜ das Bestehen der substantiiert bezeichneten Arrestgegenstände untersucht: Basiere ein Arrestgesuch auf einem Urteil eines LugÜ-Staates, müsse die Existenz der substantiiert bezeichneten Arrestgegenstände nicht glaubhaft gemacht werden. Anhaltspunkte,

- 9 - die auf ein allfälliges Nichtbestehen hindeuten, hätten unberücksichtigt zu bleiben (act. 9, V., Rz. 43 ff.). Sodann würden überhaupt keine Anhaltspunkte für das Nichtbestehen oder den Untergang der Forderungen bestehen (act. 9, VI., Rz. 53 ff.); letzteres sei willkürlich. Für den Fall, dass das Bestehen und damit die Zweckgebundenheit überprüft werden dürfte, liege eine offensichtlich unvollständige Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz und eine Verletzung der Begründungspflicht vor. Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, auch die Arrestforderung lasse sich unter den Verwendungszweck der verschiedenen Förderprogramme subsumieren, weshalb die Forderung auch im Falle einer Arrestlegung nicht untergehen würde. Die Vorinstanz habe die Reglemente falsch ausgelegt und damit Recht verletzt; sollte es sich um eine Tatsachenfeststellung handeln, habe sie den Sachverhalt unvollständig und damit willkürlich festgestellt. Im Übrigen bestehe in jedem Fall ein Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin an der Arrestlegung, sogar dann, wenn sich die Forderung nicht durchsetzen liesse (act. 9, VII., Rz. 71 ff.).

E. 4

Anspruchsprüfung

E. 4.1

Beweismass:

E. 4.1.1

Die Beschwerdeführerin rügt, die Vorinstanz habe das "Bestehen" respektive "Nichtbestehen" der Arrestforderung zu Unrecht geprüft. Sie beruft sich hierfür auf die erleichterten Beweisanforderungen im Rahmen eines Arrestes gestützt auf das Lugano-Übereinkommen, die sie korrekt wiedergibt. Die Beschwerdeführerin irrt sich

jedoch in den Auswirkungen einer Beweiserleichterung. Die Vorinstanz hat zum Beweismass korrekt erwogen, dass im Anwendungsbereich des LugÜ überhöhte Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vermögensgegenstände (Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG) unzulässig sind. Dies folgt aus dem Grundsatz, dass das nationale Recht den unbedingten Sicherungsanspruch gemäss Art. 47 Abs. 2 LugÜ nicht erschweren darf (vgl. dazu URS BOLLER, Neuere Rechtsprechung im Arrestrecht, in: AJP 2015, S. 1282-1300, S. 1294; FELIX C. MEIER-DIETERLE, Arrestpraxis ab 1. Januar 2011, in: AJP 2010, S. 1211-1227, S. 1219). Zweitens hat die Vorinstanz das Arrestgesuch – abgesehen von der ihrer Auffassung nach unzulässigen gattungsmässigen Bezeichnung (dazu unten, E. 4.3) –

- 10 - abgewiesen, weil sie unter Bezugnahme auf die eingereichten Reglemente (act. 4/22 Ziff. 5.1, act. 4/28 Art. 7, act. 4/39 Art. 11 Ziff. 1 und 5) und in Würdigung des von der Gesuchstellerin Vorgebrachten festgestellt hat, dass ein Anspruch auf Auszahlung der Förderbeiträge von der zweckmässigen Mittelverwendung abhängig sei, ein allfälliger Anspruch für kommende Jahre noch nicht entstanden sei und es sich daher um zukünftige und/oder zweckgebundene Forderungen handle. Damit hat die Vorinstanz die Behauptungen und Beweise der Gesuchstellerin gewürdigt und den relevanten Sachverhalt basierend auf deren Vorbringen festgestellt. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Vorinstanz das allfällige Nichtbestehen der geltend gemachten Forderungen nicht hätte prüfen dürfen, ist doch im Rahmen des Arrestgesuchs gerade das Vorhandensein von arrestierbaren Vermögenswerten glaubhaft zu machen respektive plausibel darzutun. Ist dies der Beschwerdeführerin nicht gelungen, geht dies vorliegend nicht auf das Beweismass, sondern auf die Beweiswürdigung zurück. Soweit die Vorinstanz geprüft hat, ob die behaupteten Ansprüche arrestierbar respektive pfändbar sind, handelt es sich um eine Rechtsfrage, auf welche die Beweismasserleichterung keine Auswirkungen hat (vgl. dazu sogleich E. 4.2). Die Vorinstanz hat das Beweismass somit weder falsch festgestellt noch falsch angewendet; die diesbezüglichen Rügen sind unbegründet.

E. 4.2

Pfändbarkeit / Arrestierbarkeit:

E. 4.2.1

Voraussetzungen für die Arrestierbarkeit einer Forderung Als Arrestgegenstand im Sinne von Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG können Forderungen des Schuldners gegenüber einem Dritten arrestiert werden. Arrestierbar sind jedoch nur diejenigen Vermögenswerte respektive Forderungen, die dem Schuldner gehören, in der Schweiz liegen und pfändbar sind. Forderungen müssen verkehrsfähig, d.h. übertragbar sein und einen in Geld messbaren Verkehrswert haben. Da der Arrest im Grunde – auch wenn Zweck und Wirkungen nicht dieselben sind – eine vorgezogene Pfändung darstellt, soll nicht arrestiert werden, was in einem späteren Stadium des Zwangsvollstreckungsverfahrens nicht gepfändet werden kann (vgl. BGE 138 III 497 E. 3.4, S. 501 f.; BGer Urteil 5A_328/2013 vom 4. November 2013 E. 5.4; DANIELA FRENKEL, Informationsbe-

- 11 - schaffung zur Glaubhaftmachung der Arrestvoraussetzungen sowie Auskunftspflichten im Arrestvollzug unter besonderer Berücksichtigung der Arrestrevision 2011, Diss. 2012, S. 119 sowie DENISE WEINGART, Arrestabwehr – Die Stellung des Schuldners und des Dritten im Arrestverfahren, Diss. 2015, Rz. 33 und 78). Aufgrund des Verweises in Art. 275 SchKG sind in einem schweizerischen Arrestverfahren die Vorschriften von Art. 92 ff. SchKG über die Unpfändbarkeit von Amtes wegen

anwendbar (so treffend auch DANIELA FRENKEL, a.a.O. S. 131).

E. 4.2.1.1

Unpfändbar sind grundsätzlich die in Art. 92 SchKG aufgezählten Gegenstände und Vermögenswerte; weitere Unpfändbarkeitsbestimmungen finden sich in Spezialgesetzen. Die Unpfändbarkeit kann sich auch als indirekte zivilrechtliche Folge daraus ergeben, dass das Zivilrecht die betreffenden Rechte nicht als Vermögensobjekte anerkennt oder vom rechtlich geschützten Rechtsverkehr ausgeschlossen hat (bspw. unklagbare Forderungen, Forderungen aus Spiel und Wette, Vermögensobjekte, die nicht auf Dritte übertragen werden können). In diesen Fällen können sie der Natur der Sache nach nicht zur Befriedigung der Gläubiger verwendet werden (vgl. JAEGER/WALDER/KULL, SchKG, 5. Aufl. 2006, Art. 92 N 9).

E. 4.2.1.2

Forderungen sind zwar auch dann pfändbar (vgl. Art. 95 und 99 SchKG), wenn sie vom Drittschuldner (dem Bestand oder Umfange nach) bestritten werden oder noch nicht fällig sind. Davon abzugrenzen sind jedoch bedingte Forderungen, deren Entstehung vom Eintritt einer ungewissen Tatsache abhängig ist (vgl. BGE 99 III 52 E. 3, S. 55 f.): Ist die Wirksamkeit oder sind einzelne Wirkungen eines Vertrages von einem nach den Vorstellungen der Parteien ungewissen zukünftigen Ereignis abhängig (bedingt), so ist die Verpflichtung des Schuldners im Grundsatz noch ungewiss (Art. 151 Abs. 1 OR; vgl. BGE 122 III 10 E. 4b, S. 15 f.). Zum Gegenstand einer Bedingung können sowohl vom Willen der Parteien unabhängige (kasuellen Bedingungen) als auch davon abhängige (Potestativbedingungen) Ereignisse gemacht werden. Auch das vertragsgemässe Verhalten kann als willensabhängiges Ereignis zum Gegenstand einer Potestativbedingung gemacht werden (vgl. zum Ganzen BGE 135 III 433 E. 3.1, S. 436 f.).

E. 4.2.1.3

Wie es sich mit der Pfändbarkeit von Forderungen verhält, welche unter einer aufschiebenden Bedingung stehen, d.h. deren Existenz und nicht bloss de-

- 12 - ren Fälligkeit noch nicht sicher ist, ist umstritten. Das Bundesgericht hat sich erst kürzlich mit dieser Frage beschäftigt und dabei auf die uneinheitliche Rechtsprechung und Lehre hingewiesen (vgl. BGer Urteil 5A_328/2013 vom 4. November 2013 E. 5 mit Hinweisen). So hatte es bspw. in dem bereits zitierten BGE 138 III 497 E. 3.4, S. 501 Rechte mit ungewisser Entstehung und von ungewissem Umfang als unpfändbar erachtet; dies unter anderem mit der Begründung, dass ein allfälliger Erwerber solch eines unsicheren Anspruchs die Beschränkungen und Bedingungen, denen ein solcher Anspruch unterliegt, gegen sich gelten lassen müsste, so dass die Veräusserung – wenn überhaupt – zweifellos nur zu einem "Schleuderpreis" erfolgen könnte (so auch BGE 97 III 23 E. 2, S. 27; dort wurde der strittige "Anspruch" als blosser Anwartschaft qualifiziert). Andererseits wurde eine suspensiv bedingte Forderung in BGE 53 III 30, S. 32 für pfändbar erachtet und erschien es dem Bundesgericht kürzlich jedenfalls nicht willkürlich, einen zukünftig anfallenden Gewinnanspruch als Arrestgegenstand zuzulassen (BGer Urteil 5A_328/2013 vom 4. November 2013 E. 5). Die Pfändbarkeit respektive Arrestierbarkeit bedingter Forderungen ist somit eher zuzulassen, wenn der Bedingungseintritt nahezu sicher erscheint. Hingegen ist sie eher zu verneinen, wenn der Bedingungseintritt von zahlreichen Hindernissen abhängt oder rein zufällig ist. Blosser Hoffnungen und Anwartschaften, d.h. Rechte, die in Bezug auf ihr Entstehen und Umfang völlig ungewiss sind, stellen keine

pfändbaren Vermögensobjekte dar (vgl. BGer Urteil 5A_328/2013 vom 4. November 2013 E. 5.4.1 und JAE-GER/WALDER/KULL, a.a.O., Art. 92 N 10) und sind daher mangels Realisierbarkeit eines wirtschaftlichen Vorteils auch nicht arrestierbar (DENISE WEINGART, a.a.O., Rz. 106).

E. 4.2.1.4

In der Regel kann erst im Moment der Arresteinsprache beurteilt werden, wie es sich mit dem Bestand eines Vermögenswertes verhält respektive ob eine künftige Forderung entstanden und damit arrestierbar ist (vgl. in diesem Sinne BGer Urteil 5A_328/2013 vom 4. November 2013 E. 4.3.2). Sodann hat auch das Betreibungsamt vom Amtes wegen über die (Un-)Pfändbarkeit eines Arrestobjekts im Sinne von Art. 92 SchKG zu befinden (vgl. DENISE WEINGART, a.a.O., Rz. 107 mit Hinweisen). Vorliegend ist jedoch aufgrund der eingereichten Reglemente bereits beim Gesuch um Arrestlegung ersichtlich, dass es sich bei den Forderungen

- 13 - weitestgehend um künftige Ansprüche handelt, und es steht die Frage im Raum, ob diese werthaltig und verkehrsfähig sind, respektive durch eine Arrestlegung nicht entstehen oder untergehen würden.

E. 4.2.2

Argumente der Beschwerdeführerin

E. 4.2.2.1

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass dem Gesuchsgegner aufgrund seiner Mitgliedschaft bei der FIFA respektive UEFA für das laufende und für die kommenden Jahre direkte Forderungen gegenüber der FIFA respektive UEFA zustünden. Selbst wenn man wie die Vorinstanz davon ausgehen wollte, dass die Ansprüche für die künftigen Jahre noch nicht entstanden seien, handle es sich "um umfangmässig bereits bestimmte Beträge, die der Beschwerdegegnerin als Mitglied von UEFA und FIFA konkret in Aussicht gestellt wurden, sofern bestimmte (primär formelle) Voraussetzungen erfüllt werden" (act. 9 Rz. 37). Der Gesuchsgegner könne die Beträge auch klageweise durchsetzen, wenn FIFA und UEFA trotz Erfüllung der Bedingungen die Zahlungen nicht ausrichten würden. Es handle sich nicht um künftige Forderungen, deren Entstehung völlig ungewiss sei, sondern um sehr konkrete (künftige) Forderungen. Die gegenteilige Auffassung der Vorinstanz verletze Bundesrecht, insbesondere Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG (vgl. act. 9 Rz. 38).

E. 4.2.2.2

Sodann rügt die Beschwerdeführerin die Auffassung der Vorinstanz, wonach konkrete Anhaltspunkte für den Untergang oder eine Sistierung der (bestehenden) Forderungen im Falle eines Arrestes vorliegen würden, als willkürlich und unhaltbar. Sie wirft der Vorinstanz vor, nicht geprüft zu haben, zu welchen Zwecken die Gelder zu verwenden seien, und dass sich auch die Forderung der Beschwerdeführerin unter diesen Zweck subsumieren liesse. Unter Hinweis auf das Reglement für das FIFA-Entwicklungsprogramm Forward (act. 4/28 Art. 6 Ziff. 1) macht sie geltend, dass die jährlichen USD 1.25 Mio. im Umfang von USD 500'000.– zur Deckung der laufenden Betriebskosten des Mitgliedsverbands, einschliesslich insbesondere der Kosten für Führung, Struktur, Verwaltung und für das Nationalteam, sowie USD 750'000.– pro Jahr für Projekte, insbesondere auch für strategische und organisatorische Bereiche (z.B. Marketing), zur Verfügung gestellt werden. Hinsichtlich des Programms Finanzielle

Unterstützung (FAP)

- 14 - verweist sie wie die Vorinstanz auf act. 4/22 Ziff. 5.1., worunter unter anderem auch die Verwendungszwecke "Organisatorische Bedürfnisse" und "Marketing und Kommunikation" genannt werden. Hinsichtlich gewisser im HatTrick-IV-Reglement der UEFA (act. 4/39) geregelten Anreizzahlungen macht sie ferner geltend, diese seien gar nicht zweckgebunden. Die Auffassung der Vorinstanz, wonach die Arrestgegenstände im Falle eines Arrestes untergehen würden, gehe auf eine falsche Auslegung der Reglemente zurück; damit habe sie Recht verletzt. Soweit es sich um eine Tatsachenfeststellung handle, sei die Vorinstanz in Willkür verfallen.

E. 4.2.3

Würdigung: Arrestierbarkeit künftiger Forderungen

E. 4.2.3.1

Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass es sich bei den "Ansprüchen" gegenüber der FIFA und der UEFA für die kommenden Jahre um künftige Forderungen handelt. Sie legt jedoch unter Hinweis auf die bereits vor der Vorinstanz eingereichten Unterlagen dar, dass in der Vergangenheit die Fördergelder bezogen wurden und auch für die Zukunft bereits klar geregelt sei, welche Ansprüche den Verbänden unter den verschiedenen Programmen zustehen.

E. 4.2.3.2

Wie konkret die Entstehung der Forderung ist, ob sie von Bedingungen abhängig ist und wie klar oder ungewiss deren Eintritt scheint, beurteilt sich anhand der eingereichten Reglemente; es handelt sich dabei um eine Frage der Beweiswürdigung. Eine Rechtsfrage ist hingegen, ob diese künftige Forderung arrestiert werden kann, d.h. für eine Arrestlegung genügend konkret ist. Die Beschwerdeführerin bringt keine Rügen vor, wonach die Vorinstanz den Sachverhalt diesbezüglich willkürlich oder in willkürlicher Art und Weise ungenügend feststellt hätte. Sie rügt einzig die "Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Auffassung", da es sich nicht um völlig ungewisse Forderungen handle. Sie legt erneut dar, was sie bereits vor der Vorinstanz dargetan hatte, nämlich Auszüge aus den Reglementen des FIFA-Forward und des UEFA-HatTrick IV Programms (vgl. act. 9, Rz. 35 f.) und rügt eine Verletzung von Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG. Ohne eine entsprechende Sachverhaltsrüge bleibt es aber bei der vorinstanzlichen Feststellung, wonach aus den Akten keine Anhaltspunkte folgen, dass ein allfälliger Anspruch auf Förderbeiträge aus den verschiedenen Unterstützungsprogrammen der FIFA

- 15 - und der UEFA für kommende Jahre bereits besteht. Es kann daher auch nicht überprüft werden, wie gewiss oder ungewiss dieser künftige Anspruch ist, sondern ist mit den Feststellungen der Vorinstanz davon auszugehen, dass ein Anspruch für künftige Jahre nicht besteht. Doch auch wenn der Sachverhalt hier ergänzt und die verschiedenen Ansprüche auf die Wahrscheinlichkeit ihrer Entstehung hin untersucht werden könnten, wäre die Rüge unbegründet. Die Beschwerdeführerin hat zwar plausibel dargetan, dass in der Vergangenheit die möglichen Ansprüche unter den Programmen durch entsprechende Antragstellung abgerufen worden sind und aus diesem Grund auch die künftige Antragstellung wahrscheinlich ist. Völlig unklar respektive unwahrscheinlich ist hingegen, ob auch nach der Arrestlegung noch entsprechende Anträge erfolgen würden. Ebenfalls unwahrscheinlich ist, dass ein solcher Antrag nach einer Arrestlegung noch ge-

nehmigt würde. Die Entstehung eines arrestierbaren Anspruchs ist daher keinesfalls gewiss, weshalb der Vorinstanz diesbezüglich weder eine Rechtsverletzung, noch eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung vorgeworfen werden kann. Soweit auch dem künftigen Anspruch die (umstrittene) Zweckgebundenheit der Mittel entgegensteht, ist auf die nachfolgende Würdigung hinsichtlich der bereits bestehenden Forderungen zu verweisen.

E. 4.2.4

Würdigung: Arrestierbarkeit zweckgebundener Forderungen

E. 4.2.4.1

Die Beschwerdeführerin wies bereits in ihrem Gesuch unter Hinweis auf das FAP Reglement u.a. darauf hin, dass der Beschwerdegegner gemäss Angaben der FIFA zwischen 2011 bis und mit 2015 jedes Jahr Fördergelder bezogen habe (vgl. act. 3, Rz. 74 ff.). Für das Jahr 2016 seien ihm Unterstützungsbeiträge im Umfang von USD 250'000.– zugesprochen worden (vgl. act. 4/27).

E. 4.2.4.2

Die eingereichte Übersicht zeigt für das Jahr 2016 eine Zuordnung der Beiträge auf, wonach diese im Umfang von USD 101'629.– dem "Jugendfussball", im Umfang von USD 135'038.– dem "Frauenfussball" und im Umfang von USD 13'333.– für "Sonstiges" eingesetzt werden sollen (act. 4/27). Es ist daher davon auszugehen, dass die Arrestschuldnerin für die Gesamtsumme von USD 250'000.– unter dem FAP bereits einen Antrag auf Fördergelder gestellt hat-

- 16 - te. Ob diese Beiträge für das Jahr 2016 bereits an die Arrestschuldnerin auf deren Programmkonto überwiesen worden sind, ist hingegen nicht ersichtlich.

E. 4.2.4.3

Hinsichtlich der FIFA-Gelder sah das FAP Reglement (act. 4/22) ausdrücklich die zulässige Verwendung von FAP-Mitteln vor (Art. 5). Diese mussten gemäss den Zielen des Programms (Art. 2.1) für die Förderung des Jugend- und Kinderfussballs; Männerwettbewerbe und -meisterschaften; Förderung des Frauenfussballs; Technische Entwicklung (z. B. Ausbildungsprogramme); Schiedsrichterwesen; Sportmedizin; Futsal/Beach-Soccer; Planung und Verwaltung; Veranstaltungsorganisation (z. B. Ausrichtung internationaler Wettbewerbe); Marketing und Kommunikation; Infrastruktur (z. B. Trainingsanlagen) und Sonstiges (z. B. Ausgleich von FIFA-Konten, Buchprüfungsgebühren, Unterhalt von FIFA-Investitionen) verwendet werden. In Art. 5.5 war explizit geregelt, dass FAP-Mittel nicht zur Tilgung von Schulden der Vorjahre verwendet werden dürfen. Um Mittel zu erhalten, hatten die Mitgliedsverbände beim FIFA-Generalsekretariat einen schriftlichen Antrag auf FAP-Mittel einzureichen (Art. 6), welchem u.a. das FAP-Budget für das Antragsjahr beizulegen war. Der Antrag hatte die geplante Verwendung der FAP-Mittel für die in Art. 5.1. genannten Kategorien inklusive einer Liste der Beträge, die für jede Kategorie benötigt werden, aufzuführen. Für jede Kategorie waren sodann Angaben (einschliesslich Belege) zu den geplanten Ausgaben, zur Begründung ihres Nutzens und ihrer Notwendigkeit sowie zum Nachweis, dass jede Kategorie den FAP-Zielen entspricht und die FAP-Mittel gemäss Art. 2 und Art. 5.1 verwendet würden, zu machen. Der Antrag sollte bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres und/oder 30. Juni des laufenden Jahres beim FIFA-Generalsekretariat in Zürich

eingereicht werden (Art. 6.1.4). Die Auszahlung wurde nur veranlasst, wenn das FIFA-Generalsekretariat zum Schluss kam, dass der Antragsteller anspruchsberechtigt ist und der Antrag die Formvorschriften und die materiellen Voraussetzungen (Ziele und zulässige Verwendung gemäss Art. 2 und 5) erfüllte (Art. 6.2). Ferner wurde explizit geregelt, dass ein Mitgliedsverband die FAP-Mittel nur in Übereinstimmung mit dem detaillierten Budget je Kategorie verwenden darf – welches im FAP-Formular 3 aufgeführt und vom FIFA-General- sekretariat bewilligt wurde (Art. 6.4.1).

- 17 -

E. 4.2.4.4

Das FAP-Programm wurde per Inkrafttreten des FIFA-Entwicklungspro- gramms Forward am 9. Mai 2016 durch letzteres ersetzt. Die wesentlichen Be- stimmungen des Nachfolgeprogramms lauten wie folgt: "Artikel 2. Ziele Das Forward-Programm hilft den Mitgliedsverbänden und Konföderationen mit finanziellen, technischen und personellen Leistungen dabei, den Fussball auf ihrem Gebiet weiterzuentwi- ckeln und zu fördern. [...] Das Forward-Programm bietet den Mitgliedsverbänden [...] massgeschneiderte Unterstützung, die gemäss Analyse ihrer Bedürfnisse und Prioritäten bei der Fussballförderung und auf der Grundlage einer entsprechenden zwei- bis vierjährigen Zielvereinbarung mit der FIFA individu- ell abgestimmt ist. Die Zielvereinbarung muss von der FIFA-Entwicklungskommission bewilligt werden Artikel 3. Begünstigte 1. Begünstigte des Forward-Programms sind alle Verbände, die FIFA-Mitglied sind. [...] Artikel 4. Rechte der Mitgliedsverbände und Konföderationen 1. Dank der Pyramidenstruktur der FIFA und ihres auf Solidarität ausgerichteten Organisa- tionsmodells sind die Mitgliedsverbände und Konföderationen an den Einnahmen aus der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft™ beteiligt. Dies ist ein Recht und kein Privileg. Dieser An- teil an den Einnahmen wird über das FIFA-Forward-Programm verteilt (unter der Vorausset- zung, dass dieses Reglement, insbesondere Art. 8, eingehalten wird). 2. Die Mitgliedsverbände und Konföderationen haben Anspruch auf einen "Fussballgrundbe- darf", um den Fussball auf ihrem Gebiet zu fördern und ihren lizenzierten Spielern für die Ausübung ihres Sports ansprechende Bedingungen zu bieten. Das Forward-Programm ist Ausfluss dieser Philosophie. [...] Artikel 6. Finanzielle Bestimmungen 1. Unter dem Forward-Programm werden jedem Mitgliedsverband (sofern dieser das vorlie- gende Reglement einhält) folgende Mittel gewährt: a. Beitrag von USD 5 Millionen für vier Jahre zur Entwicklung, Förderung und Organisation des Fussballs im Allgemeinen. Jeder Mitgliedsverband hat Anspruch auf USD 1,25 Millionen pro Jahr, die sich wie folgt aufteilen: o USD 500 000 pro Jahr zur Deckung der laufenden Betriebskosten des Mitgliedsver- bands, einschliesslich insbesondere folgender Kosten: - Führungs-, Struktur- und Verwaltungskosten - Kosten für die Nationalteams - Kosten für nationale Wettbewerbe - Kosten für ständiges Personal und technischen Stab - Kosten für das Finanzmanagement (Buchprüfungen) - Kosten für Website und andere Kommunikationsplattformen - Kosten für die Schulung wichtiger Fussballakteure (Funktionäre, technischer Stab, ehrenamtliche Helfer usw.)

- 18 - USD 400 000 werden ausgezahlt, wenn der Mitgliedsverband mindestens über acht der folgenden Grundelemente (und mindestens zwei zum Frauenfussball) verfügt: - USD 50 000 werden ausgezahlt, wenn der Mitgliedsverband einen Generalsekretär beschäftigt. - USD 50 000 werden ausgezahlt, wenn der Mitgliedsverband einen technischen Di- rektor beschäftigt. - USD 50 000 werden ausgezahlt, wenn der Mitgliedsverband (oder eine ihm angehö- rende Organisation) eine Männermeisterschaft oder -liga organisiert. - USD 50 000

werden ausgezahlt, wenn der Mitgliedsverband (oder eine ihm angehö- rende Organisation) eine Frauenmeisterschaft oder -Liga organisiert. - USD 50 000 werden ausgezahlt, wenn der Mitgliedsverband (oder eine ihm angehö- rende Organisation) eine Juniorenmeisterschaft oder -Liga organisiert. - USD 50 000 werden ausgezahlt, wenn der Mitgliedsverband (oder eine ihm angehö- rende Organisation) eine Juniorinnenmeisterschaft oder -Liga organisiert. - USD 50 000 werden ausgezahlt, wenn der Mitgliedsverband über eine Strategie zur Förderung und Entwicklung des Frauenfußballs verfügt. - USD 50 000 werden ausgezahlt, wenn der Mitgliedsverband über eine Strategie zur Förderung und Entwicklung des Schiedsrichterwesens verfügt. - USD 50 000 werden ausgezahlt, wenn der Mitgliedsverband über eine Strategie zur Förderung und Entwicklung des Kinderfußballs verfügt. - USD 50 000 werden ausgezahlt, wenn der Mitgliedsverband eine Initiative oder ein Projekt hinsichtlich Integrität oder Good Governance betreibt. Die Verwendung der Mittel muss in einem Antrag, der an die Zielvereinbarung (Art. 2) geknüpft ist und für ein oder mehrere Jahre gilt, gemäss dem in Art. 7 festgelegten Verfahren belegt werden. o USD 750 000 pro Jahr für Projekte, die auf die jeweiligen Bedürfnisse des Mitglieds- verbands abgestimmt sind. Diese Projekte müssen an die Zielvereinbarung geknüpft sein, die mit der FIFA gemäss dem in Art. 7 festgelegten Verfahren abgeschlossen wird. Die Projekte können insbesondere folgende Bereiche betreffen: - strategische Bereiche (z. B. Strategie und Planung, Führung und rechtliche Belange usw.) - organisatorische Bereiche (z. B. Mentoring von Führungskräften, Liga- und Klubma- nagement, Marketing und Ertragsgenerierung, Veranstaltungs- und Wettbewerbsma- nagement, Finanzmanagement, Bewirtschaftung von Anlagen, Stadien und Sicher- heit, soziale Verantwortung, IT usw.) - Sportbereiche (z. B. Ausbildung technischer Direktoren, Trainer- und Schiedsrich- terausbildung, Jugend-, Frauenfußball, nationale Wettbewerbe, Trainingszentren, Beach-Soccer und Futsal usw.) - Fussballinfrastruktur (z. B. Spielfelder inkl. Beleuchtung, technische Zentren, Ver- bandssitz) Auf Wunsch des Mitgliedsverbands kann der Betrag, der für die Deckung seiner laufen- den Betriebskosten bestimmt ist, ganz oder teilweise für Projekte verwendet werden, die an die mit der FIFA abgeschlossene Zielvereinbarung geknüpft sind. [...] Artikel 7. Verfahren Die Mitgliedsverbände und Konföderationen müssen sich beim Forward-Programm an ein ge- nau definiertes Verfahren halten, das die folgenden fünf Stufen umfasst: 1. Vorbereitung - Zielvereinbarung Mithilfe der FIFA bestimmen die Mitgliedsverbände und Konföderationen anhand einer Lagebeurteilung des Fussballs auf ihrem Gebiet, einschliesslich möglicher Besuche von

- 19 - Vertretern des FIFA-Generalsekretariats vor Ort, ihre Bedürfnisse und Prioritäten für die Fussballförderung. Die Bedürfnisse und Prioritäten werden in einer Zielvereinbarung festgehalten, die für eine Dauer von zwei bis vier Jahren mit der FIFA abgeschlossen wird. 2. Vorbereitung des Antrags a. Finanzielle Unterstützung für Betriebskosten (gemäss Art. 6 Abs. 1) Der Mitgliedsverband muss beim FIFA-Generalsekretariat gemäss den Weisungen, Kri- terien und Formularen, die von der FIFA-Entwicklungskommission erlassen und den Mit- gliedsverbänden in einem Zirkularschreiben zugestellt wurden, einen schriftlichen Antrag einreichen. b. Projektantrag Der Mitgliedsverband oder die Konföderation muss zusammen mit der FIFA einen Projektantrag, einschliesslich eines Zeitplans für die Projektrealisierung und der finenzi- ellen Details, erstellen (zwingend einzureichen sind das Standardformular, die Zielver- einbarung und Belege). 3. Bewilligung a. Finanzielle Unterstützung für Betriebskosten (gemäss Art. 6 Abs. 1) Das FIFA-Generalsekretariat prüft binnen 30 Tagen nach Empfang, ob der Antrag die Voraussetzungen und Vorgaben dieses Reglements erfüllt. Wenn das FIFA-Generalsekretariat die in Art. 7 Abs. 2 lit. a

festgelegten oder über ein Zirkularschreiben mitgeteilten Voraussetzungen als erfüllt erachtet, leitet es die nächsten Schritte zur Freigabe der Mittel ein. b. Projektanträge Das FIFA-Generalsekretariat prüft den Antrag und erstellt zu Händen der Mitglieder der FIFA-Entwicklungskommission einen Bericht. Die Kommission entscheidet über die Bewilligung von Projekten mit einem Budget ab USD 300 000. Die Mitglieder der FIFA-Entwicklungskommission erhalten den genannten Bericht (zusammen mit einer Kopie der Zielvereinbarung) mindestens eine Woche vor der betreffenden Sitzung. Die FIFA-Entwicklungskommission prüft, ob der Antrag des Mitgliedsverbands oder der Konföderation die Voraussetzungen und Vorgaben dieses Reglements erfüllt und entscheidet binnen 60 Tagen nach Empfang des Antrags über dessen Bewilligung oder Ablehnung [...]

E. 4.2.4.5

Zum FIFA GOAL-Programm führte die Beschwerdeführerin im Arrestgesuch aus, darunter würden Fördergelder für Fussball-Infrastrukturprojekte an die Landesverbände bezahlt werden; gegenwärtig (damals Stand Juni 2016) stünden dem Beschwerdegegner unter einem solchen GOAL-Programm USD 390'000.- gegenüber der FIFA zu (vgl. act. 1, Rz. 90; act. 4/31). Ferner wies sie darauf hin, dass auch dieses Programm in das FIFA Forward Programm überführt werde. Gemäss den eingereichten Unterlagen ist ersichtlich, dass ein Betrag von USD 390'000.- dem Projekt "Einbau eines Kunstrasenfeldes im technischen Zentrum" zugewiesen wurde (vgl. act. 4/31).

E. 4.2.4.6

Vorab ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin keine Rügen gegen die Feststellung der Vorinstanz erhebt, wonach die verschiedenen Fördergelder aus den Programmen der FIFA (FAP, Goal respektive nun FIFA-Forward Programm) zweckgebunden seien. Es ist daher entsprechend der Feststellung der Vorinstanz von der Zweckgebundenheit dieser Mittel auszugehen. Die Beschwerdeführerin ist allerdings der Auffassung, die Vorinstanz habe die Zwecke nicht ermittelt und damit nicht festgestellt, dass sich auch ihre Forderung unter gewisse Zwecke subsumieren liesse. Die Zweckgebundenheit führe im Falle eines Arrestes daher nicht zum Untergang der Forderung.

E. 4.2.4.7

Aus den oben wiedergegebenen Reglementauszügen folgt, dass sowohl unter dem FAP wie auch unter dem FIFA-Forward Programm die Mittel nicht nur für bestimmte Zwecke vorgesehen sind, sondern auch entsprechend beantragt

- 22 - werden mussten respektive müssen. Über die Verwendung der Mittel gemäss Antrag ist Rechenschaft abzulegen; werden die Mittel nicht in Übereinstimmung mit der bewilligten Nutzung verwendet, trifft die FIFA zur Sicherung der Mittel geeignete Massnahmen. Sie hat hierbei gemäss Reglement explizit die Möglichkeit, die Auszahlung von Mitteln bis auf Weiteres auszusetzen. Die Gewährung der Mittel hängt daher von deren Verwendung ab, weshalb die Arrestschuldnerin so lange keinen Anspruch hat, als sie diese Gelder nicht dem Zweck entsprechend verwendet respektive verwenden kann. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern solche Forderungen, ob künftig oder nach eingereichtem und bewilligten Antrag bereits entstanden, pfändbar wären. In diesem Sinne hat die Kammer bereits in einem Entscheid aus dem Jahr 2013 entschieden, dem ein nahezu identischer Sachverhalt (unter dem FAP-Programm) zu Grunde lag. Auch dort hielt die Kammer fest, dass der Bestand respektive die Entstehung des Anspruchs von Bedingungen abhängig sei,

die Einreichung des Antrags und die Genehmigung durch die FIFA konstitutiv für die Zusprechung entsprechender Leistungen sei und die Beiträge gemäss FAP-Reglement nur für genau festgelegte Bedürfnisse im Rahmen des Zieles der Fussballförderung gewährt würden. Die Kammer zog daraus den Schluss, dass keine gegenwärtig arrestierbaren Forderungen / Arrestgegenstände glaubhaft gemacht worden seien (vgl. OGer ZH, PS130083 vom 28. Mai 2013 E. 3.5 ff., publiziert in www.gerichte-zh.ch). Schliesslich unterscheiden sich diese zweckgebundenen Ansprüche auf Fördergelder von einem Anspruch auf ein Preisgeld, welcher einzig noch vom ungewissen Fortkommen im Turnier abhängt, jedoch nicht zweckgebunden ist.

E. 4.2.4.8

Zusammengefasst ist die Entstehung eines werthaltigen Anspruchs an Voraussetzungen gebunden, welche durch die Arrestlegung nicht mehr eintreten können. Es ist daher mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass bereits bestehende Ansprüche, die an einen bestimmten Antrag und Verwendungszweck gebunden sind, im Falle einer Arrestlegung aufgrund der Zweckgebundenheit der Gelder untergehen würden. Ebenso ist davon auszugehen, dass künftige Ansprüche, sofern überhaupt noch ein entsprechendes Gesuch gestellt werden würde und auch alle anderen Voraussetzungen erfüllt wären, im Falle einer Arrestlegung nicht mehr entstehen würden. Die Ansprüche stehen damit unter der (suspensi-

- 23 - ven wie auch resolutive) Bedingung der zweckgemässen Verwendung. Die vorinstanzliche Feststellung, wonach diese "Ansprüche" nicht übertragbar, sondern zweck- und personengebunden sind und von keinem Dritten bei der FIFA eingefordert werden könnten, ist damit zutreffend. Aufgrund dieser Tatsachen fehlt es den dargelegten "Ansprüchen" an der für eine Arrestlegung erforderlichen Verkehrsfähigkeit; das Vorliegen arrestierbarer Ansprüche gegenüber der FIFA ist somit nicht plausibel.

E. 4.2.4.9

An dieser Konsequenz änderte sich auch nichts, wenn die Arrestforderung, d.h. die Forderung der Beschwerdeführerin gegenüber dem Fussballverband, sich unter einzelne dieser Verwendungszwecke subsumieren liesse. Denn die Arrestlegung würde nicht dazu führen, dass die Drittschuldnerin in der Folge an die Arrestgläubigerin zu leisten hätte. Die "Arrestgegenstände" würden für eine spätere Zwangsverwertung vorsorglich gesichert. Gemäss Art. 99 SchKG könnte der Drittschuldner rechtsgültig nur noch an das Betreibungsamt leisten. Wer die Forderung in einem späteren Verwertungsverfahren schliesslich erwerben würde, wäre ungewiss; eine zweckmässige Verwendung ist jedenfalls nicht mehr sichergestellt. Welcher Natur die Forderung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner ist, ist für die Pfändung und Verwertung der arrestierten Forderung daher nicht von Belang. Somit hat die Vorinstanz den Sachverhalt nicht willkürlich festgestellt und ebenso wenig ihre Begründungspflicht verletzt, wenn sie nur die Zweckgebundenheit der Ansprüche festgestellt, sich nicht aber im Detail mit den einzelnen Verwendungszwecken und der Natur der Arrestforderung auseinandergesetzt hat. Es sei aber dennoch anzumerken, dass sich die Arrestforderung auch nicht unter einen der Verwendungszwecke subsumieren liesse, wenn es darauf ankommen würde: Der Fussballverband B._____ wurde zum Ausgleich des Schadens verurteilt, welcher der A._____ GmbH dadurch entstanden ist, dass sie daran gehindert war, die Heimspiele der ... Nationalmannschaften [des Staates B._____] im Zeitraum vom 11. März 2008 bis am 30.6.2014 gemäss des Lizenz- und

Vermarktungsvertrages vom 11. Februar 2004 in Gestalt der Nebenvereinbarung vom 17. Februar 2006 zu vermarkten (vgl. act. 4/10 und act. 4/8). Die Beschwerdeführerin konnte also die genannten Spiele der Nationalmannschaft nicht mehr vermarkten und daraus keinen Gewinn mehr erzielen. Dass sich die Tilgung

- 24 - dieser Schuld auf Bezahlung von Schadenersatz mit dem Zweck der Fördergelder vereinbaren liesse, ist nicht ersichtlich.

E. 4.2.5

Zweckgebundenheit der Ansprüche unter dem HatTrick-Programm

E. 4.2.5.1

Hinsichtlich des HatTrick Programms der UEFA rügt die Beschwerdeführerin nun als willkürlich, dass die Vorinstanz die darunter fallenden Ansprüche als zweckgebunden qualifiziert habe. Sie verweist auf act. 4/39, wonach jedem Mitglied jährliche Pauschalzahlungen von insgesamt EUR 1'900'000.– zur Verfügung stehen. Diese seien in die "Solidaritätszahlungen zur Deckung der laufenden Kosten" (EUR 750'000.–) sowie diverse "Anreizzahlungen" (EUR 1'150'000.–) gegliedert. Sie bringt vor, dass das HatTrick Reglement (act. 4/39) nur für drei Anreizzahlungen Vorgaben bezüglich der Verwendung der Zahlungen mache, nämlich bei der Anreizzahlung zur Umsetzung und Anwendung des UEFA-Klublizenzierungsverfahrens (Art. 14), bei der Anreizzahlung zur Umsetzung und Anwendung der UEFA-Trainerkonvention (Art. 16) sowie bei der Anreizzahlung für Massnahmen im Bereich Integrität (21). Bei allen anderen Anreizzahlungen sehe das Reglement keinerlei Vorgaben zur Verwendung der Mittel vor. Dies insbesondere bei den Anreizzahlungen für die Teilnahme an Junioren-, Frauen- und Futsal-Wettbewerben (Art. 13), für die Umsetzung und Anwendung der UEFA-Breitenfussball-Charta (Art. 15), die Umsetzung und Anwendung der UEFA-Schiedsrichterkonvention (Art. 17), die Umsetzung des UEFA-Frauenfussball-Entwicklungsprogramms (Art. 18), die Umsetzung des UEFA Elitejunioren-Förderprogramms (Art. 19) und die Anreizzahlungen für die Umsetzung des UEFA-Programms "Fussball und soziale Verantwortung" (Art. 20). Die Beschwerdeführerin rügt diesbezüglich eine falsche Auslegung des Reglements, eventualiter eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung.

E. 4.2.5.2

Gemäss dem eingereichten Reglement (act. 4/39) über das HatTrick-Programm der UEFA lauten die wesentlichen Bestimmungen wie folgt: "I - Allgemeine Bestimmungen Artikel 1 Zweck des UEFA-HatTrick-Programms

- 25 - 1 Das UEFA-HatTrick-Programm wurde geschaffen, um die UEFA-Mitgliedsverbände in ihrer Aufgabe, den Fußball innerhalb ihres Gebietes weiterzuentwickeln und zu fördern, finanziell zu unterstützen. [...] Artikel 2 Anwendungsbereich 1 Das vorliegende Reglement legt die finanziellen Beiträge im Rahmen des HatTrick-IV-Programms (nachfolgend "HatTrick-Finanzierung"), die unter dieses Programm fallenden Projekte sowie die administrativen Aufgaben der beteiligten Parteien fest. 2 Es deckt die Finanzperiode der UEFA-Spielzeiten 2016/17 bis einschließlich 2019/20 ab. 3 Das HatTrick-IV-Programm umfasst folgende Maximalbeträge für die gesamte oben erwähnte Finanzperiode: a. EUR 3,5 Mio. pro UEFA-Mitgliedsverband für Projekte zur Weiterentwicklung des Fußballs und des

fußballerischen Niveaus im Allgemeinen (vgl. Kapitel II: Entwicklungsprojekte); b. einen jährlichen Beitrag von maximal EUR 1,9 Mio. pro UEFA-Mitgliedsverband, der sich aus folgenden Maximalbeträgen zusammensetzt: i. EUR 750 000 als jährliche Solidaritätszahlung zur Deckung der laufenden Kosten der UEFA-Mitgliedsverbände sowie von Good-Governance-Projekten in im "Menü" in Anhang D aufgeführten Bereichen; ii. EUR 1 150 000 als jährliche Anreizzahlung für die Teilnahme an Junioren-, Frauen- und Futsal-Wettbewerben der UEFA, die Umsetzung und Anwendung des UEFA-Klublizenzierungsverfahrens, die Umsetzung und Anwendung der verschiedenen UEFA-Konventionen und -Chartas, die Umsetzung des UEFA-Frauenfußball-Entwicklungsprogramms, des UEFA-Elitejunioren-Förderprogramms und des Programms der UEFA im Rahmen der sozialen Verantwortung sowie für Maßnahmen im Bereich der Integrität (vgl. Kapitel III: Anreizzahlungen).

Artikel 3 Begünstigte des HatTrick-IV-Programms
 1 Die Begünstigten des HatTrick-IV-Programms sind Verbände, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der UEFA-Statuten vom UEFA-Kongress als UEFA-Mitglied aufgenommen wurden [...] und die Bedingungen für den Erhalt der im vorliegenden Reglement dargelegten HatTrick-Finanzierung erfüllen.
 2 Die Hat-Trick-Finanzierung wird an die Begünstigten, d.h. die UEFA-Mitgliedsverbände, überwiesen. Sofern die UEFA nichts anderes beschließt, wird sie niemals direkt an Dritte, z.B. Mitglieder eines UEFA-Mitgliedsverbands, eine Profiligena oder einen Verein, überwiesen. [...]

Artikel 6 Inspektionsbesuche, Audits und Betrugsprävention
 1 Die UEFA-Mitgliedsverbände dürfen HatTrick-Finanzierung ausschließlich für die in der jeweiligen, gegengezeichneten Projektvereinbarung festgelegten Zwecke verwenden.
 2 Die UEFA behält sich das Recht vor, jederzeit Konten, Unterlagen und Aufzeichnungen zu anbieten und Geschäftspartnern von UEFA-Mitgliedsverbänden im Zusammenhang mit dem Projektmanagement und der gewährten HatTrick-Finanzierung zu überprüfen. [...]

Artikel 7 Projektmanagement
 1 Beim Management ihrer Projekte müssen die UEFA-Mitgliedsverbände in Übereinstimmung mit folgenden Punkten handeln: a. den Bestimmungen des vorliegenden Reglements und die Bedingungen der jeweiligen, gegengezeichneten Projektvereinbarung; [...]
 2 Die UEFA-Mitgliedsverbände müssen ferner: [...]

- 26 - c. jederzeit mit der UEFA hinsichtlich der Überprüfung und Überwachung der Verwendung von HatTrick-Finanzierung zusammenarbeiten.

II - Entwicklungsprojekte

Artikel 8 Bereiche und Kriterien für Entwicklungsprojekte
 1 Entwicklungsprojekte müssen zur Weiterentwicklung des Fußballs auf dem Gebiet der UEFA beitragen, strikt im gemeinsamen Interesse der Fußballfamilie liegen und einen eindeutig funktionalen, erzieherischen und sportlichen Zweck haben.
 2 Sie müssen auf die individuellen Bedürfnisse des betreffenden UEFA-Mitgliedsverbands in folgenden Bereichen zugeschnitten sein: [...]

Artikel 10 Finanzierung von Entwicklungsprojekten
 1 Die HatTrick-Finanzierung soll einen Anreiz darstellen, ein Entwicklungsprojekt in Angriff zu nehmen. [...]

Artikel 11 Auszahlung
 1 Die UEFA zahlt HatTrick-Finanzierung nur aus, wenn die erforderlichen Bedingungen und Anforderungen erfüllt und eingehalten werden. [...]

E. 4.2.5.3

Aus den Auszügen der vorliegend relevanten Bestimmungen lassen sich zu den möglichen Zahlungen unter dem HatTrick Programm folgende Feststellungen treffen: Für die Finanzperioden 2016/17 bis 2019/20 stehen insgesamt EUR 3.5 Mio. für

Entwicklungsprojekte zur Verfügung. Die Entwicklungsprojekte werden ab Art. 8. ff. näher geregelt. Die Projekte haben bestimmte Zwecke zu verfolgen und die Finanzierungen hierfür sollen einen Anreiz für die Umsetzung der Projekte schaffen. Die Mittel dürfen explizit nur für die in der Projektvereinbarung festgelegten Zwecke verwendet werden (vgl. Art. 11). Diesbezüglich hat die Vorinstanz zu Recht auf die Zweckgebundenheit der Mittel, Art. 11, verwiesen und den Sachverhalt somit nicht willkürlich festgestellt. Sodann können einem Verband jährlich Beiträge von maximal EUR 1.9 Mio. ausgerichtet werden, aufgeteilt zu EUR 750'000.– in jährliche Solidaritätszahlungen zur Deckung der laufenden Kosten sowie von Good-Governance-Projekten gemäss Anhang D, und zu EUR 1.15 Mio. als jährliche Anreizzahlungen für verschiedene definierte Bereiche. Die Beschwerdeführerin rügt nun auch hier die Würdigung, wonach diese Mittel zweckgebunden seien, als willkürlich respektive rügt eine falsche Auslegung der relevanten Bestimmungen. Zwar ist zutreffend, dass Art. 11 systematisch nur die Zahlungen für Entwicklungsprojekte und damit deren Zweckgebundenheit umfassen dürfte. Von den einzelnen jährlichen Anreizzahlungen (Art. 13 bis Art. 21) sehen die Art. 14, 16 und 18 (dort Anhang E) explizit vor, für was die unter diesem Titel zugesprochenen Gelder zu verwenden sind. Auch für die nach Art. 21 zugesprochenen Gelder hat der Verband einen Bericht über die Verwendung der Mittel für Massnahmen nach Art. 21 vorzulegen. Hinsichtlich Art. 13 (Anreizzahlungen für die Teilnahme an verschiedenen, vorgegebenen Turnieren) ist die Mittelverwendung zwar nicht konkret vorgeschrieben. Sie ist jedoch von der Durchführung resp. Teilnahme an diesen Wettbewerben abhängig und soll einen Anreiz zur Teilnahme an solchen Turnieren schaffen, weshalb auch diese Mittel letztlich einen bestimmten Zweck, nämlich den Anreiz zur Teilnahme an diesen Turnieren, verfolgen. Dasselbe gilt hinsichtlich Art. 15 (Anreiz zur Umsetzung und Anwendung der UEFA-Breitenfussballcharta) sowie Art. 17 (Anreiz zur Umsetzung und Anwendung der UEFA-Schiedsrichterkonvention). Auch dort haben diese Gelder zum Ziel, dass die Charta respektive die Schiedsrichterkonvention angewendet

- 30 - und umgesetzt werden. Dasselbe gilt hinsichtlich der Gelder unter Art. 19, da diese daran gebunden sind, dass der Mitgliedsverband Aktivitäten mit U14- und U15- Spielern gemäss den UEFA-Richtlinien für die Elitejunioren-Förderung umsetzt. Je nach Jahr wird dieser Beitrag der Höhe nach auch an den Umfang der Aktivitäten gekoppelt. Schliesslich ist die in Art. 20 geregelte Anreizzahlung an die Durchführung eines Projektes gekoppelt, welches genehmigt werden muss und über welches der Verband anschliessend Bericht zu erstatten hat. Daraus folgt, dass sämtliche Anreizzahlungen entweder durch die spezifische Vorgabe oder durch die Bedingung, gewisse Vorschriften umzusetzen und anzuwenden, einen bestimmten Zweck respektive Anreiz verfolgen, welcher nur erreicht werden kann, wenn diese Mittel dem Verband auch zugesprochen werden. Schliesslich sind auch die Solidaritätszahlungen zur "Deckung der laufenden Kosten" und für "Good-Governance-Projekte" (act. 4/39, Anhang D) zu verwenden. Auch diese Mittel sollen daher dem Verband jährlich helfen, seine laufenden Kosten zu gleichen, worunter sich fällige Schadenersatzzahlungen nicht subsumieren lassen. Ganz allgemein hat das HatTrick-Programm zum Ziel, den Fussball zu fördern (Art. 1) und haben die Verbände Bedingungen für den Erhalt von Geldern zu erfüllen (Art. 3 Abs. 1). Die Gelder werden sodann ausschliesslich an den Verband und niemals direkt an Dritte überwiesen (Art. 3 Abs. 2). Sodann sieht Art. 5 vor, dass, sofern im Reglement nichts anderes bestimmt ist, der Verband für jedes Projekt im Rahmen des HatTrick-Programms regelmässig Bericht an die UEFA zu erstatten hat und der Verband die HatTrick-Finanzierung ausschliesslich für

die in der jeweiligen, gegengezeichneten Projektvereinbarung festgelegten Zwecke verwenden darf (Art. 6 Abs. 1). Schliesslich sieht das Reglement in den Schlussbestimmungen die Kontrollmöglichkeit über die Verwendung der gemäss Reglement ausbezahlten Beträge vor (Art. 22 Abs. 2 lit. a) und berechtigt die UEFA bei Verstössen gegen das Reglement (insbesondere bei Betrug und Korruption) jederzeit u.a. Zahlungen einzustellen, eine Rückerstattung zu verlangen oder künftige Zahlungen zu kürzen. Es ist daher auch hinsichtlich der Gelder, die von der UEFA gesprochen werden können, von der Zweck- und Personengebundenheit dieser Mittel auszugehen, mit den Konsequenzen, welche bereits oben hinsichtlich der Ansprüche der FIFA gegenüber (E. 4.2.4.7 f.) erläutert wurden.

- 31 - Schliesslich kann auch hier darauf verwiesen werden, dass es für die Frage der Arrestierbarkeit keine Rolle spielt, ob sich die Arrestforderung unter einen der Verwendungszwecke der Fördergelder unter dem HatTrick Programm subsumieren liesse – was im Übrigen auch hier nicht zutreffen würde. Das unter E. 4.2.4.9 Ausgeführte gilt sinngemäss.

E. 4.2.5.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Fördergelder sowohl unter den geprüften Programmen der FIFA als auch unter dem Programm der UEFA die Förderung des Fussballs im Land des Mitgliedsverbandes bezwecken und daher hinsichtlich der Person, an welche die Gelder geleistet werden, als auch hinsichtlich der Verwendung der Gelder an diverse inhaltliche und formelle Voraussetzungen gebunden sind. Die bestehenden wie auch die künftigen Forderungen sind personen- und zweckgebunden. Der Anspruch auf Fördergelder (und erst recht auf deren Auszahlung) steht damit unter der Bedingung, dass die Gelder gemäss dem vorgesehenen Zweck respektive für den vorgesehenen Anreiz durch den begünstigten Verband verwendet werden. Im Falle einer Arrestlegung über diese Fördergelder können diese Zwecke nicht mehr erreicht werden, weshalb auch der damit verbundene Anspruch (auf Auszahlung) untergeht oder gar nicht mehr entsteht.

E. 4.3

Gattungsarrest

E. 4.3.1

Ein Gattungsarrest liegt dann vor, wenn die Arrestgegenstände im Arrestbefehl nicht einzeln aufgeführt, sondern bloss gattungsmässig umschrieben werden. Ein solcher Gattungsarrest ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig, sofern zumindest der Standort oder Gewahrsamsinhaber der Arrestgegenstände (Vermögenswerte) glaubhaft gemacht wird. Es sind also zumindest die Namen der Dritten anzugeben, die lediglich formell Vermögenswerte des Arrestschuldners halten, um den Arrest überhaupt durchzuführen (vgl. BGE 130 III 579 E. 2.2.2, S. 582). Dies setzt immer noch voraus, dass der Arrestgläubiger zumindest der Gattung nach Kenntnis von den Vermögenswerten und deren Standort haben muss. Es erleichtert ihm aber die Glaubhaftmachung, dass er z.B. den Schrankfachinhalt oder die Wertschriften des Arrestschuldners bei einer bestimmten Bank nicht einzeln spezifizieren muss. Nicht erlaubt ist aber das wahllose Auf-

- 32 - zählen von möglichen schuldnerischen Vermögenswerten ohne konkrete objektive Anhaltspunkte (DANIELA FRENKEL, a.a.O., S. 35). Ein zulässiger Gattungsarrest umfasst sodann nur diejenigen Gegenstände, die bei einem späteren Arrestvollzug auch

tatsächlich vorgefunden werden. Sollen – wie hier – Forderungen ar- restiert werden, sind bei einem Gattungsarrest nur solche erfasst, die beim Drit- ten, bei dem der Arrestschuldner Guthaben besitzen soll, in dessen Büchern fest- gestellt werden können. Forderungen, die weder im Arrestbefehl einzeln aufge- führt sind, noch beim Dritten festzustellen sind, können aufgrund eines blossen Gattungsarrests nicht ar- restiert werden (vgl. DENISE WEINGART, a.a.O., Rz. 46). Die Arrestlegung ohne konkrete Anhaltspunkte über das Vorliegen von Vermö- genswerten (der sog. Ausforschungs- oder Sucharrest) ist sodann rechtsmiss- bräuchlich (vgl. BGer Urteil 5P. 256/2006 vom 4. Oktober 2006 E. 2.4).

E. 4.3.2

Soweit die Beschwerdeführerin in ihrem Arrestgesuch die Arrestgegenstän- de gattungsmässig bezeichnet und die Arrestlegung über sämtliche weitere res- pektive zukünftige Guthaben und Forderungen aus Förderprogrammen, Projek- ten, Programmen zur finanziellen Unterstützung und Solidaritätszahlungen ver- langt, namentlich solche, die dem Arrestschuldner in seiner Eigenschaft als Fuss- ball-Landesverband von B._____ und FIFA- respektive UEFA-Mitglied gegenüber der FIFA respektive der UEFA zustehen oder zugesprochen werden, liefert sie keine konkreten Hinweise auf das Vorhandensein weiterer solcher Förderpro- gramme. Sodann hat das FIFA-Forward Programm die diversen verschiedenen Förderprogramme zusammengefasst (vgl. act. 4/28 Art. 22), weshalb auch nicht naheliegend ist, dass noch weitere Förderprogramme bestehen sollten. Im We- sentlichen aber beantragt die Beschwerdeführerin damit wiederum die Arrestle- gung über Gelder, welche mehrheitlich künftig und der Natur nach zweckgebun- den sein dürften. Dass dem Beschwerdegegner anderweitige ar- restierbare An- sprüche gegenüber der FIFA oder der UEFA zustünden, hat die Beschwerdefüh- rerin nicht plausibel dargetan. Soweit sie daher die Arrestlegung für sämtliche Guthaben und Forderungen, sowie aller Kontoguthaben, Kontokorrentguthaben, Treuhandforderungen, Herausgabe- und Ablieferungsansprüche aller Art sowie zukünftige Ansprüche des Arrestschuldners gegenüber der FIFA respektive UEFA beantragt, nennt sie keinen konkreten objektiven Hinweis auf deren Vorhanden-

- 33 - sein. Damit macht sie nicht einmal der Gattung solche Vermögenswerte glaub- haft, sondern zählt einzig wahllos mögliche Vermögenswerte auf. Die Begründung der Vorinstanz, wonach ein Gattungsarrest nur bei Banken anwendbar sei, greift zwar zu kurz; dass die Gegenstände jedoch von der Beschwerdeführerin nicht ausreichend substantiiert wurden, hält hingegen der hier vorzunehmenden Prü- fung stand.

E. 4.4

Die Beschwerdeführerin rügt schliesslich eine Verletzung von Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO sowie Art. 272 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG i.V.m. Art. 47 Abs. 2 LugÜ dadurch, dass die Vorinstanz ihr schutzwürdiges Interesse an der Arrestlegung verneint habe. Soweit die Arrestlegung aus den oben genannten Gründen, d.h. mangels Vorhandenseins ar- restierbarer Vermögenswerte abgewiesen wurde, er- übrigt sich eine separate Prüfung des schutzwürdigen Interesses. Die Beschwer- deführerin ist nun aber der Auffassung, ihr Interesse an der Arrestlegung sei selbst dann schutzwürdig, wenn sich die Ansprüche des Beschwerdegegners ge- genüber der Drittschuldnerin nicht durchsetzen liessen. Denn durch die Arrestle- gung würden die FIFA und die UEFA Gelder zurückhalten, ohne dass sich die Forderung des Beschwerdegegners reduzieren würde. Die Arrestierung dieser Ansprüche würde Druck auf den Beschwerdegegner erzeugen, seine Schuld ge- genüber der

Beschwerdeführerin zu begleichen, um eine Aufhebung des Arrests und damit eine Auszahlung der Fördergelder zu erwirken. Mit dieser Argumentation verkennt die Beschwerdeführerin, dass die Arrestlegung über nicht arrestierbare Vermögenswerte nicht dazu dienen soll, Druck auf den Schuldner auszuüben. Die Arrestlegung ist eine vorsorgliche Sicherungsmassnahme im Hinblick auf eine künftige Vollstreckung; können die arrestierten Vermögenswerte anschliessend nicht gepfändet und verwertet werden und ist dies von Anfang an erkennbar, besteht kein schutzwürdiges Interesse am Erlass eines Arrestbefehls.

E. 4.5

Die Beschwerdeführerin hat keine (separaten) Rügen gegen die Vorgehensweise der Vorinstanz erhoben, bei der Abweisung des Arrestgesuchs den Antrag auf Vollstreckbarerklärung nicht zu prüfen. Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens bleibt es diesbezüglich beim Nichteintretensentscheid.

- 34 -

E. 5

Kosten

E. 5.1

Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Spruchgebühr für einen gerichtlichen Entscheid in betriebsrechtlichen Summarsachen (Art. 251 ZPO) bestimmt sich nach dem Streitwert gemäss Tabelle der GebV SchKG. Liegt der Streitwert über Fr. 1'000'000, beträgt die Gebühr höchstens Fr. 2'000.– (Art. 48 GebV SchKG). Das obere Gericht, an das eine betriebsrechtliche Summarsache weitergezogen wird, kann für seinen Entscheid eine Gebühr erheben, die höchstens das Anderthalbfache der für die erste Instanz zulässigen Gebühr beträgt (Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG, vgl. BGer Urteil 5A_492/2012 vom 13. März 2013 E. 4). Das ist hier aufgrund des Umfangs des Verfahrens angezeigt.

E. 5.2

Der Streitwert beläuft sich nach dem Arrestbegehren auf rund Fr. 18'132'687.–. Die Entscheidgebühr ist daher auf Fr. 3'000.– festzusetzen und der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, die dafür einen Kostenvorschuss geleistet hat, der in Anspruch zu nehmen ist. Eine Parteientschädigung ist mangels Einbezug des Beschwerdegegners in das vorliegende Verfahren nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.